AMT FÜR TIEFBAU UND GEOINFORMATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

BAUVERWALTUNGSKONFERENZ der GEMEINDEN LIECHTENSTEINS

Datenmodell Nutzungsplanung Version 2

Zonenplan

Lärmempfindlichkeit

Planungsinstrumente

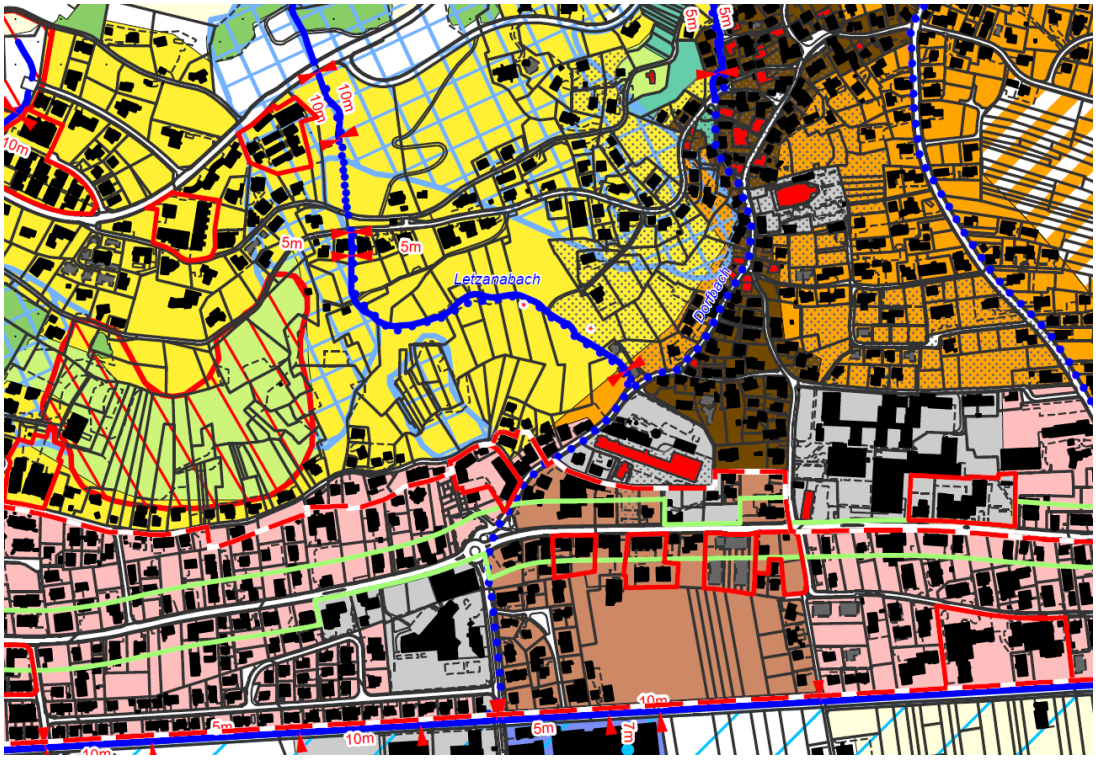

Amt für Tiefbau und Geoinformation
Städtle 38
9490 Vaduz

Bauverwalterkonferenz
der Gemeinden
Liechtensteins

Zusammenfassung

Die Daten der Raumplanung der Geodateninfrastruktur Liechtenstein werden seit ca. 20 Jahren modellasiert (Interlis Modelle) zwischen den Gemeinden, der Landesverwaltung und den Datennutzern ausgetauscht. Der Austausch von Geodaten mit Interlis ist erprobt und hat sich in dieser Zeit bewährt. Neue Entwicklungen im Bereich der Standardisierung von Datenmodellen, eine veränderte Ausgangslage im Bereich der Fachgesetze (Geoinformationsgesetz, Baugesetz, Umweltschutzgesetz, ÖREB-Katastergesetz) und die langjährige Erfahrung mit dem bestehenden Datenmodell lassen zusätzliches Potential für die Datenmodellierung und Datennutzung erkennen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters durch das ATG als katasterverantwortliche Stelle ergeben sich neue Anforderungen an das Datenmodell und die Datenerfassung. Die GDI-Kommission, die Abteilung Vermessung und Geoinformation des Amtes für Tiefbau und Geoinformation (ATG), die Ortsplanung des Amtes für Hochbau und Raumplanung und die Bauverwalterkonferenz der Gemeinden Liechtensteins haben sich deshalb mit der Erweiterung des Datenmodells beschäftigt, mit der die neuen Anforderungen abgedeckt werden können. Das Datenmodell behandelt die Themen Zonen- bzw. Nutzungsplanung, Lärmempfindlichkeit sowie Planungsinstrumente. Die Version 2 des Datenmodells liegt erstmals in INTERLIS2 vor. Der Datentransfer unter diesen Fachstellen ist mit der Einführung des neuen Datenmodells ausschliesslich in INTERLIS2 möglich.

Versionskontrolle

Version	Wer	Was	Datum
0.1	Peter Jehle	Grobentwurf	01.2015
0.2	C Proidl	Verfeinerung Grobentwurf (Zonensystematik Stufe Land)	02.2015
0.3	Peter Jehle	Gliederung Zonensystematik	16.2.2015
0.4	Peter Jehle	Diverse Ergänzungen	12.05.2016
1.0	BVK	Genehmigung	14.6.2016
1.1	Peter Jehle	Filterfunktion zum ÖREB-Kataster (Anhang E)	11.6.2018
1.2	Peter Jehle	Erweiterung GeoLink	17.10.2018
1.3	Peter Jehle	Anpassung Nomenklatur FL Ergänzungen Datenmodell Version 2 und Erfassungsrichtlinien	05.10.2021 17.11.2022

Inhalt

1. Ausgangslage 5
2. Übersicht Datenmodell 5
3. Gesetzliche und technische Grundlagen 6
4. Gemeinsame Wertebereiche 7
5. Erfassung von laufenden Änderungen für den ÖREB-Kataster 8
6. Thema Nutzungsplanung 9
6.1 Übersicht 9
6.2 Zonentypen 9
6.3 Zonenänderungen 10
6.4 Rechtsvorschriften, Dokumente 10
7. Zonensystematik auf Stufe Land 10
7.1 Technische Codes und Bezeichnungen 10
7.2 Inhaltliche Beschreibungen der Zonensystematik 13
8. Thema Lärmempfindlichkeit 15
9. Thema Planungsinstrumente 16
10. Rechtsvorschriften, Dokumente und weitere Hinweise 18
11. Transfer-Metadaten 19
12. Koordinationsbedarf 19
13. Anhänge 19
ANHANG A: Datenmodell Nutzungsplanung in INTERLIS2 20
ANHANG B Datenmodell Lärmempfindlichkeit in INTERLIS2 21
ANHANG C Datenmodell Planungsinstrumente in INTERLIS2 22
Anhang D Filterfunktion für das ÖREB-Rahmenmodell bzw. die ÖREB-Transfermodell 23
Anhang E Kurzübersicht der Änderungen der Modellvarianten V2 26
Anhang F Erfassungsrichtlinien für die Erfassung von projektierten ÖREB's 27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Modellübersicht 6
Abbildung 2 Übersicht Nutzungsplanung 9
Abbildung 3 Typen auf Stufe Gemeinde und Land 10
Abbildung 4 Lärmempfindlichkeit 16
Abbildung 5 Typen auf Stufe Gemeinde und Land 16
Abbildung 6 Übersicht Planungsinstrumente 17
Abbildung 7 Transfer Metadaten 19

Abkürzungsverzeichnis

ATG	Amt für Tiefbau und Geoinformation
AHR	Amt für Hochbau und Raumplanung
BauG	Baugesetz
KVS	Katasterverantwortliche Stelle (ÖREB-Kataster)
ÖREB-Kataster	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
ÖREB	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

1. Ausgangslage

Die Daten zum Thema Raumplanung werden in der GDI Liechtenstein unter den Beteiligten der GDI seit vielen Jahren im Format Interlis ausgetauscht. Diese Art des Datentransfers hat sich bewährt und ist gut eingespielt. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters sind zusätzliche Anforderungen an das Datenmodell und die Datenbearbeitung hinzugekommen, die mit der vorliegenden Version 2 des Datenmodells abgedeckt werden. Gemäss dem von der Regierung beschlossenen Konzept für die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters[1] in den Jahren 2022 und 2023 ist vorgesehen, dass der ÖREB-Kataster bei Zonen- oder sonstigen Änderung ab der Planauflage sowohl den rechtskräftigen als auch den neuen Zustand abbildet. Diese Anforderung verlangt, dass künftig die Daten in beiden Zuständen übertragen werden müssen. Es verlangt von den zuständigen Gemeinden ausserdem, dass Zonenänderungen frühzeitig den für den ÖREB-Kataster zuständigen Datenerfassungsstellen zur Verfügung gestellt werden, damit diese der katasterverantwortlichen Stelle rechtzeitig zur Planauflage die Daten zur Verfügung stellen können. Jede Zonenplanänderung bzw. von Änderung eines ÖREB verlangt deshalb zwei Datenlieferung an die KVS, zum einen beim Beginn der Planauflage und zum anderen bei der Inkraftsetzung der neuen ÖREB. Dieses Vorgehen ist im Pflichtenheft[2] der Gemeinden zum ÖREB-Kataster bereits vorgesehen.

Die Version 2 des Datenmodells ist in der Datenbeschreibungssprache INTERLIS2 verfasst. Ab Einführung des neuen Datenmodells ist für den Datentransfer von den Erfassungsstellen zur katasterverantwortlichen Stelle ausschliesslich INTERLIS2 erlaubt.

2. Übersicht Datenmodell

Nutzungsplanung	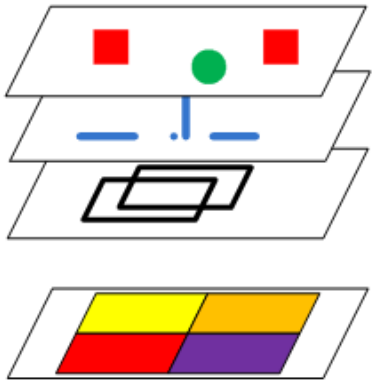	**Überlagernden Nutzung** punkbezogen liniengezogen flächenbezogen **Grundnutzung**
Lärmempfindlichkeit		**Lärmempfindlichkeitsstufen**

[1] Konzept - Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters in den Jahre 2022 – 2023 (LNR 2022-523 BNR 2022/571)
[2] Pflichtenheft für die ÖREB-Fachstellen (Gemeinde) bei der Einführung des ÖREB-Katasters (erhältlich beim ATG, derzeit Version 1.4)

Planungsinstrumente		**Perimeter Planungsinstrumente**

Abbildung 1 Modellübersicht

3. Gesetzliche und technische Grundlagen

Das Datenmodell basiert auf folgenden gesetzlichen und technischen Grundlagen.

Geoinformationsrecht:

- Geoinformationsgesetz (GeoIG)vom 15. Dezember 2010
- Geoinformationsverordnung (GeoIV) vom 30. August 2011
- Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG)
- Gesetz vom 2. März 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Fachgesetzgebung

- Baugesetz (BauG) vom 11. Dezember 2008
- Bauverordnung (BauV) vom 22. September 2009
- Verordnung vom 12. Juni 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katasterverordnung; ÖREBKV)

Technische Grundlagen

- Minimale Geodatenmodelle, Bereich Nutzungsplanung, Modelldokumentation (ARE, Version 1.2 vom 22.09.2021

4. Gemeinsame Wertebereiche

Für die einzelnen Themen werden gemeinsame Datentypen, deren Bedeutung analog zum minimalen Datenmodell Schweiz des ARE festgelegt wird. Es sind dies:

Rechtsstatus

Name	Beschreibung
inKraft.ohneLaufendesVerfahren	Festlegung ist in Kraft und befindet sich nicht in einem Verfahren, mit den die Festlegung aufgehoben werden soll.
inKraft.InAufhebungsverfahren	Festlegung ist in Kraft, befindet sich aber bereits in einem Verfahren (z.B. Planauflage), mit dem die Festlegung aufgehoben werden soll.
AenderungMitVorwirkung.Entwurf	BauG und BauV kennen keine Vorwirkung. Der Status bleibt für die Kompatibilität mit dem Schweizer Standard im Modell, wird aber nicht verwendet.
AenderungMitVorwirkung.InFestsetzungsVerfahren	BauG und BauV kennen keine Vorwirkung. Der Status bleibt für die Kompatibilität mit dem Schweizer Standard im Modell, wird aber nicht verwendet.
AenderungOhneVorwirkung.Entwurf	Entwurf einer Festlegung, für die noch keine rechtlichen Schritte/kein Verfahren eingeleitet wurden. Für den ÖREB-Kataster werden diese Objekte gefiltert.
AenderungOhneVorwirkung.InFestsetzungsVerfahren)	Festlegungen, die noch nicht rechtkräftig sind, für die aber bereits rechtlichen Schritte bzw. das Verfahren eingeleitet wurde. Im ÖREB-Kataster werden diese Objekte bereits als geplante Änderung vorpubliziert.

Verbindlichkeit

Name	Beschreibung
Nutzungsplanfestlegung	Eigentümerverbindlich, im Verfahren der Nutzungsplanung festgelegt.
orientierend	Eigentümerverbindlich, in anderen Verfahren festgelegt.
hinweisend	Nicht eigentümerverbindlich, Informationsinhalte.
wegleitend	Nicht eigentümerverbindlich, sie umfassen Qualitäten, Standards und dergleichen, die zu berücksichtigen sind.

Lärmempfindlichkeit

Name	Beschreibung
Keine_ES	Zone mit keiner oder undefinierter Empfindlichkeitsstufe.
ES_I	Empfindlichkeitsstufe I in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis, namentlich in Erholungszonen.
ES_II	Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.
ES_III	Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen.
ES_IV	Empfindlichkeitsstufe IV in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen.

Geometrietypen

Name	Beschreibung
Einzelflaeche	Einzelnen Flächen, die sich allenfalls auch überlagern oder überschneiden dürfen
Linie	Linienelement (Kreisbogen erlaubt)
Punkt	Punktelement

5. Erfassung von laufenden Änderungen für den ÖREB-Kataster

Gemäss Konzept für die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters ist vorgehen, im Kataster bei Zonenplanänderungen, Änderung der Lärmempfindlichkeit und bei Planungsinstrumenten sowohl den rechtskräftigen als auch den neuen Zustand darzustellen. Dies bedingte eine Anpassung in den Datenmodellen dieser Themen. In den neuen Datenmodellen wurde aus diesem Grund der Rechtstatus entsprechend ergänzt (siehe Abschnitt 4 Seite 7ff). Ausserdem bedingt dies eine Anpassung der geometrischen Bedingungen an die Daten, weil sich die rechtskräftige und neue Zonenflächen künftig überlappen dürfen. Rein technisch gesehen musste deshalb der INTERLIS-Flächentyp AREA durch den Typ SURFACE ersetzt werden. Um dennoch eine Qualitätskontrolle durchführen zu können, wird neu aber eine zusätzliche Bedingung (INTERLIS-CONSTRAINT) eingeführt, die sicherstellt, dass *rechtkräftige Grundnutzungszonen* sich nicht überlappen.

Für die Erfassung bzw. die Nachführung der projektierten Objekte müssen die Bearbeitungsrichtlinien eingehalten werden, die im Anhang E dieses Dokument enthalten sind. Die Anforderungen an die Bearbeitung müssen streng eingehalten werden, damit die Darstellung der rechtskräftigen und der neuen ÖREB möglich wird.

6. Thema Nutzungsplanung

6.1 Übersicht

Das Modell sieht das Thema „Grundnutzung_Zonenflaeche“ als flachen-bezogener Datensatz vor. Die Zonenflächen werden ergänzt durch Überlagerungen, die als Flächen, Linien oder Punkte erfasst werden können.

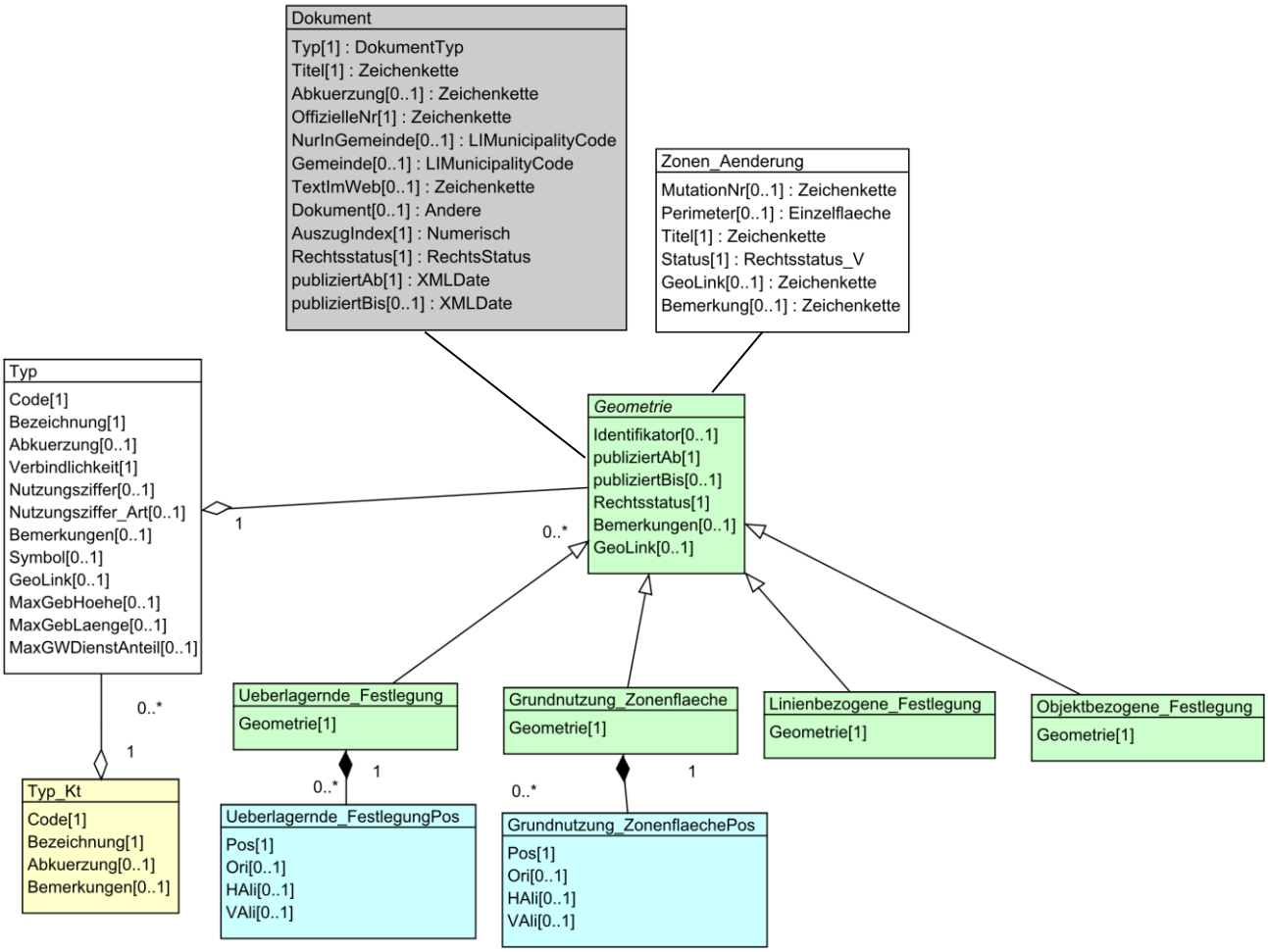

Abbildung 2 Übersicht Nutzungsplanung

6.2 Zonentypen

Die Ausprägungen der einzelnen Zonenbezeichnungen werden im Datenmodell nicht in der Form einer abschliessenden Aufzählung, sondern in Form einer Tabelle („*Typ*“) definiert. Ausserdem findet im Datenmodell eine Aggregation auf die standardisierten Bezeichnungen des Landes statt. Die Gemeinde ist somit frei in der Benennung ihrer Zone. Sie muss aber dafür sorgen, dass die Bezeichnung für den Datentransfer einer der vom Land vorgegeben Zonen-Systematik zugewiesen wird.

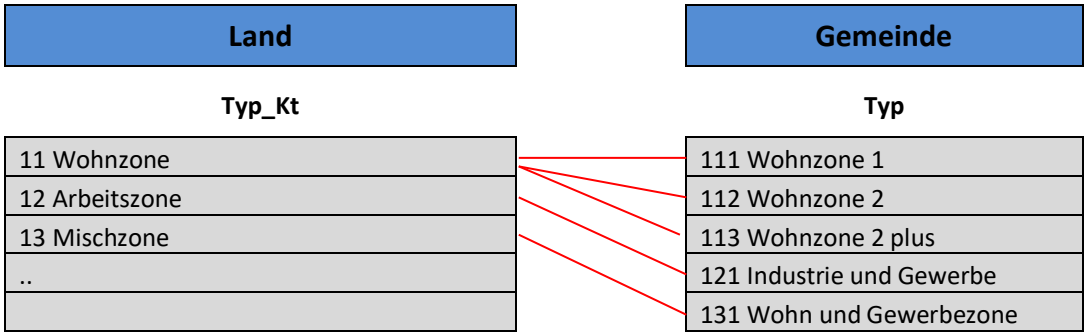

Abbildung 3 Typen auf Stufe Gemeinde und Land

6.3 Zonenänderungen

Die Klasse Zonenänderung wurde aus Kompatibilitätsgründen zum alten Datenmodell aufgenommen, gegenüber dem alten Datenmodell aber vereinfacht (verschiedene Datumsangaben wurden entfernt). Die Erfassung der Information über Zonenänderungen ist stellt über das Attribut „Geo-Link“ die Verknüpfung zu den Dokumenten in ÖEREBlex dar.

6.4 Rechtsvorschriften, Dokumente

Die Dokumente müssen nicht in GIS-System verwaltet bzw. im INTERILIS-Datensatz geliefert werden, sondern sie werden im System OEREBlex verwaltet. Die Verknüpfung der Geodaten zu den Dokumenten in OEREBlex erfolgt über den Geolink. Die Tabelle „Dokumente“ kann dabei im Transfer leer bleiben. Für die Archivierung der Daten soll der Geolink auswertet, in der Tabelle Dokumenten übertragen und möglichst zusammen mit den entsprechenden Dokumenten archiviert werden.

7. Zonensystematik auf Stufe Land

Die Zonensystematik des Landes stützt sich im Wesentlichen auf die gesetzlichen Grundlagen. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass beim Datentransfer die Bezeichnungen bzw. Systematik der Gemeinde jeder Zonentyp der Gemeinde genau einem Zonentyp aus der Systematik zugeordnet wird.

7.1 Technische Codes und Bezeichnungen

Code Land	Kategorie	Typ	Bemerkung, Verweis aufs Baugesetz, andere Verordnungen
	Bauzone		
11		Wohnzone	Art. 14 BauG
12		Arbeitszone	Art. 14 BauG
13		Mischzone	Art. 14 BauG
14		Kernzone/Dorfkernzone	Art. 14 BauG
15		Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	gemäss Art. 15 BauG
16		Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Schwerpunkt Freizeitanlagen)	gemäss Art. 15 BauG;
17		Sonderbauzonen	
18		Ferienhauszone - Zonen für Kleinsiedlung	Art. 14 BauG
19		„Verkehrsflächen“ innerhalb Bauzonen	
	Landwirtschaft		
21		Landwirtschaftszone	gemäss Artikel 16, BauG
22		Speziallandwirtschaftszone	z.B. LW2
23		Rebbauzone	
29		weitere Landwirtschaftszonen	
	weitere Zonen		
31		Verkehrsflächen ausserhalb des Baugebietes	
32		Wald	gemäss Waldgesetz
33		Reservezone	gemäss BauG, Art 18. (gehört definitorisch zu den Bauzonen)
34		Übriges Gemeindegebiet	gemäss Art. 19, BauG
35		Zonen für Gewässer und Ihre Ufer	Art. 17 BauG und Art. 12. Abs. 3;
39		weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen	
	überlagernde Nutzungszonen		
41		Gefahrenzonen	gemäss BauG Art. 17. Abs. 2)
43		Gefahrenzonen rot	
44		Gefahrenzonen blau+	
45		Gefahrenzonen blau	
46		Gefahrenzonen gelb	
42		Zone für Lagerplätze/Deponien oder Materialabbau	
49		weitere überlagernde Nutzungszonen	Art. 12, Abs. 3 BauG
	überlagernde Schutzzonen und Schutzobjekte		
51		kommunale Landschaftsschutzgebiete	nach Art. 17. BauG, Abs. 1) Bst. a) sowie Art. 12 Abs. 3)
52		kommunale geschützte Ortsbilder, geschichtliche Stätten und Kulturgüter	gemäss Art. 17. Abs. 1) Bst. b)
53		kommunal geschützte Lebensräume für Tiere und Pflanzen	gemäss BauG, Art. 17. Abs. 1) Bstb. c)
54		nationale Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften	gemäss Naturschutzgesetz, ausgewiesen per Verordnung (orientierend*)
55		nationale unbewegliche Kulturgüter	gemäss Art. 17. Abs. 3. Bst. b) (orientierend*)
56		nationale Schutzzonen für Grund- und Quellwasservorkommen	gemäss Art. 17. Abs. 3. Bst. a) (orientierend*)
59		Weitere Schutzzonen	Art. 17 BauG und Art. 12. Abs. 3;
	andere Flächenbezogene Festlegungen		
61		Bereich mit Richtplanpflicht	(BauG, Art. 12, Abs. 2)

62		Bereich mit Überbauungs- und Gestaltungsplanpflicht	(BauG, Art. 12, Abs. 2)
63		Bereich mit Spezialbau-, Nutzungs- und Schutzvorschrif-tenpflicht	(BauG, Art. 12, Abs. 2)
64		Bereich mit Bausperre	gemäss Art. 8 BauG,
65		Prüfbereich gemäss Störfallverordnung	gem. Störfallverordnung LGBl. 1998 Nr. 79 (ori-entierend*)
69		weitere flächenbezogene Festlegungen	
	Linienbezogenen Festlegungen		
71		altrechtliche Baulinien	gem. dem alten BauG LGBl. 1947 Nr. 44
79		weitere linienbezogenen Festlegungen	
	Punktbezogene Festlegungen		
81		kommunale Naturobjekte	gemäss Art. 17. Abs. 1) Bst. b)
89		weitere Punktbezogene Festlegungen	

Bemerkungen zur Tabelle der Zonentypen:

- Typen mit dem Merkmal (orientierend*)

  Die dargestellten Zonen mit der Bemerkung „orientierend“ haben im Zonenplan orientierenden Charakter. Sie sind zwar eigentümerverbindlich, deren rechtskräftige Festlegung geschieht aber nicht über das Zonenplanverfahren, sondern über Verfahren in der Wald-, Umwelt- oder Naturschutzgesetzgebung. Eine Änderung dieser (in der Regel überlagernden) Objekte mit orientierender Wirkung, die gemäss Verfahren des Wald- Umwelt- oder Naturschutzgesetzes erfolgen, bewirkt keine Zonenplanänderung und kann im Zonenplan ohne Planauflage aktualisiert werden. Die Dokumentation und Nachführung dieser Daten für die GDI erfolgt im Rahmen von speziellen Datenmodellen (z.B. Planerischer Gewässerschutz, Naturinventar, Denkmalschutz etc.). Kopien dieser Daten können für die Darstellung im Zonenplan aus den jeweiligen Fachmodellen in das Modell der Nutzungsplanung übertragen und gespeichert werden. Das zugehörige Datenobjekt ist im Datenmodell der Nutzungsplanung gemäss dem Attribut „Verbindlichkeit“ als „orientierend“ oder, falls es sich nicht um eigentümerverbindliche Festlegungen handelt, als „hinweisend“ zur transferieren.

- Abgrenzung von Grundnutzungszonen zu den überlagernden Zonen

  Einige Zonentypen wie die Naturschutzgebiete, die Bereich für landwirtschaftliche Bauten oder die Gefahrenzonen sind in den einzelnen Zonenplänen teils auf der Stufe Grundnutzung, teilweise auf der Stufe der überlagernden Nutzung eingetragen. Das vorliegende Datenmodell lässt technisch beide Möglichkeiten zu. Die Einordnung in die Zonentypen des Landes erfolgt gemäss der aus Sicht des Landes bevorzugten Zuordnung.

- Flächen-, Linien- und Punktobjekte

  Die Zonensystematik macht eine Aussage über die geometrische Ausprägung der Zonenplaninhalte in Punkte, Linien oder Flächen. Diese Systematik entspricht der üblich verwendeten Ausprägung der Objekte. Diese Einteilung schliesst technisch aber nicht aus, einen anderen Geometrietyp zu verwenden, wenn dies sinnvoll erscheint.

7.2 Inhaltliche Beschreibungen der Zonensystematik

Zonensystematik

Code Land	Kategorie	Typ	inhaltliche Beschreibung und Auszug BauG (*Wortlaut kursiv*)
	Bauzone		
11		Wohnzone	Wohnzonen umfassen Gebiete, die in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Zugelassen sind meistens auch nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist. (alle Wohnzonen unabhängig von deren prozentueller Mischnutzung)
12		Arbeitszone	Arbeitszonen umfassen Flächen für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe. In Siedlungsrandlagen oder ausserhalb der Siedlungsgebiete, da Lärmklasse III und IV), in der Regel nicht fürs Wohnen vorgesehen.
13		Mischzone	Mischzonen umfassen kombinierte Wohn- und Gewerbezonen. In den entsprechenden Flächen werden Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe zugelassen.
14		Kernzone/Dorfkernzone	Kernzonen umfassen Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen zur Wohn-, Arbeits-, öffentlichen oder Konsum-Nutzung. Ausserdem werden Bereiche mit traditionell gewachsenen Zentren, die gestalterisch als Einheit erkennbar sind, den Kernzonen zugeordnet.
15		Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	*Art. 15 BauG* *Öffentliche Bauten und Anlagen werden in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen errichtet. Ausnahmen sind für spezielle standortgebundene, dem Allgemeinwohl dienende öffentliche Bauten und Anlagen zulässig.* Zonen für öffentliche Nutzungen umfassen Flächen für öffentliche Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie Wohlfahrtseinrichtungen.
16		Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Schwerpunkt Freizeitanlagen)	*Art. 15 BauG* *Öffentliche Bauten und Anlagen werden in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen errichtet. Ausnahmen sind für spezielle standortgebundene, dem Allgemeinwohl dienende öffentliche Bauten und Anlagen zulässig.* Sie umfassen Flächen für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen wie Fussballplätze, Strand- und Hallenbäder, Leichtathletikanlagen usw. und deren zugehörige Bauten. Hier enthalten sind z.B. die Reitsportzone Mauren, Grossabünt Gamprin, Schwimmbad Vaduz, etc.
17		Sonderbauzonen	Die weiteren Bauzonen umfassen Sonderbauzonen und weitere Flächen innerhalb der Bauzonen, die nicht den Hauptnutzungen 11 bis 16 zugeordnet werden können. (Sonderzone Gaflei)
18		Ferienhauszone – Zone für Kleinsiedlung	Ferienhauszonen umfassen Flächen für Bauten und Anlagen, die Ferienhäusern sowie weiteren Beherbergungs- und Restaurationsbetrieben dienen, (Silum, Steg, Malbun, Heuberg) Tuass, Platta, Münz,
19		„Verkehrsflächen“ innerhalb Bauzonen	Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen umfassen Strassenzonen, Bahnzonen, Flugplatzzonen etc.
	Landwirtschaft		
21		Landwirtschaftszone	*Artikel 16, BauG* *Die Landwirtschaftszone umfasst Flächen, sich für die dauernde landwirtschaftliche und bodenabhängige Nutzung, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht eignen.* Sie dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes ;
22		Speziallandwirtschaftszone	*z.B. Landwirtschaftszone II*.
23		Rebbauzone	Rebbauzonen umfassen Landwirtschaftszonen, die ausschliesslich dem Rebbau dienen.
29		weitere Landwirtschaftszonen	Gartenbauzonen, Schrebergartenzonen

	weitere Zonen		
31		Verkehrsflächen ausserhalb des Siedlungsgebietes	Verkehrsflächen umfassen Strassenflächen, Bahnflächen, und Flugplatzflächen ausserhalb der Bauzonen.
32		Wald	gemäss Waldgesetz
33		Reservezone	*BauG, Art. 18* *Die Reservezone dient der künftigen Siedlungsentwicklung.* Nicht bebaute Bauland-Reserve, die im Bedarfsfall einer Bauzone zugeschlagen wird. Sie ist eine Bauzone, in der nicht gebaut werden kann, die aber zugewiesen wird bei nachgewiesenem Bedarf.
34		Übriges Gemeindegebiet	gemäss Art. 19, BauG *Das übrige Gemeindegebiet umfasst jene Flächen, für die noch keine Nutzung festgelegt ist. Revitalisierungsmassnahmen sowie naturnahe Gestaltungen im Sinne der Natur- und Gewässerschutzes sind zulässig. Es gilt ein Bauverbot für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen. Bestehende Bauten und Anlagen können ohne Veränderung der Nutzung bis zu einem Drittel des bestehenden Bauvolumens erweitert und umgebaut werden.*
35		Zonen für Gewässer und Ihre Ufer	Zonen für Gewässer und ihre Ufer umfassen stehende Gewässer und Fliess-gewässer, die Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche. Sie dienen der (naturnahen) Gestaltung, dem Hochwasserschutz, der Gewässernutzung, Rüfezonen, usw.
39		weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen	Die weiteren Zonen umfassen Sonderzonen und weitere Flächen ausserhalb der Bauzonen, die nicht den Hauptnutzungen /bisher beschriebenen Nutzungen von 31 bis 35 zugeordnet werden können. Sie beinhalten Grünzonen, Freihaltezonen, Alpzonen.
	überlagernde Nutzungszonen		
43-46		Gefahrenzonen	gemäss BauG Art. 17. Abs. 2) *Die Gefahrenzone bezeichnet die Gebiete, die durch Naturgefahren wie Rüfen, geologische Risiken, Hochwasser und Lawinen bedroht sind.*
42		Zone für Lagerplätze/Deponien oder Materialabbau	überlagernde Abbau- und Deponiezonen
49		weitere überlagernde Nutzungszonen	überlagernden Zonen, die nicht der Kategorie 41 bis 42 zugeordnet werden können (z.B. Mindestwohnanteil und Hochbauverbot Mauren, Bereich mit verdichteter oder geschlossener Bauweise; Bereich mit Mindestausnützung oder Mindestgeschosszahl)
	überlagernden Schutzzonen und Schutzobjekte		
51		kommunale Landschaftsschutzgebiete	nach Art. 17. BauG, Abs. 1) Bst. a) sowie Art. 12 Abs. 3) *Die Gemeinden legen Schutzzonen fest und erlassen Vorschriften für erhaltenswerte sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften unter Berücksichtigung der Belange der Landschaftspflege und der Kulturlandschaft;*
52		kommunale geschützte Ortsbilder, geschichtliche Stätten und Kulturgüter	gemäss Art. 17. Abs. 1) Bst. b) *Die Gemeinden legen Schutzzonen fest und erlassen Vorschriften für die für die Gemeinde wichtigen Ortsbilder, geschichtlichen Stätten und Kulturgüter;*
53		kommunal geschützte Lebensräume für Tiere und Pflanzen	gemäss BauG, Art. 17. Abs. 1) Bstb. c) *Die Gemeinden legen Schutzzonen fest und erlassen Vorschriften für bestehende und erforderliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen.*
54		nationale Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften	(orientierend) gemäss Naturschutzgesetz, geschützt per Verordnung, z.B. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Pflanzenschutzgebiete etc.
55		nationale unbewegliche Kulturgüter	gemäss Art. 17. Abs 3. Bst. b) (orientierend) *Die Gemeinden übernehmen in ihrem Zonenplan die registrierten unbeweglichen Kulturgüter, die sich auf ihrem Gebiet befinden.* (gemäss Denkmalschutzgesetz, z.B. denkmalgeschützte Gebäude, Arch. Perimeter)

56		nationale Schutzzonen für Grund und Quell-wasservorkommen	gemäss Art. 17. Abs 3. Bst. a) (orientierend) *die Gemeinden übernehmen in ihren Zonenplan die von der Regierung festgelegten Schutzzonen der Grund- und Quellwasservorkommen.*
59		Weitere Schutzzonen	umfasst Schutzzonen, die in die bisherig aufgelisteten Kategorien von Schutzzonen nicht eingefügt werden können, z.B. Ensembleschutz Schutzzone Schloss Vaduz
	andere flächenbezogene Festlegungen		
61		Bereich mit Richtplan-pflicht	(BauG, Art. 12, Abs. 2) *Die Gemeinde kann im Zonenplan jene Gebiete bezeichnen, für die sie vor einer Überbauung Richtplanpflicht erlässt.*
62		Bereich mit Überbau-ungs- und Gestaltungs-planpflicht	(BauG, Art. 12, Abs. 2) *Die Gemeinde kann im Zonenplan jene Gebiete bezeichnen, für die sie vor einer Überbauung Überbauungs- und Gestaltungspläne erlässt.*
63		Bereich mit Spezialbau-, Nutzungs- und Schutz-vorschriftenpflicht	(BauG, Art. 12, Abs. 2) *Die Gemeinde kann im Zonenplan jene Gebiete bezeichnen, für die sie vor einer Überbauung Sonderbau-, Nutzungs- und Schutzvorschriften erlässt.*
64		Bereich mit Bausperre	gemäss Art. 8 BauG; *1) Der Gemeinderat hat für ein bestimmtes Gebiet eine Bausperre zu erlassen, wenn er die Aufstellung oder Abänderung der Bauordnung, des Zonenplanes, eines Überbauungs- oder Gestaltungsplanes oder die Durchführung einer Baulandumlegung beschlossen hat und der Erlass einer Bausperre hierzu erforderlich ist.*
65		Prüfbereich gemäss Störfallverordnung	Prüfbereich Rohrleitung Gas, weiterer Prüfbereiche gemäss Störfallverordnung
69		weitere flächenbezo-gene Festlegungen	kommunale Flächenausweisungen (z.B. Feldgehölze etc.)
	Linienbezogene Festlegungen		
71		Baulinien aus ÜP	
		altrechtliche Baulinien	Baulinien, die gemäss Verfahren des alten Baugesetzes LGBl. 1947 Nr. 44 zustande gekommen sind
79		weitere linienbezoge-nen Festlegungen	weitere Linieninformationen, die in den bisherigen Kategorien nicht zugewiesen werden konnten, z.B. langfristige Bauzonengrenze Mauren, erhöhter Gestaltungs-anspruch Mauren
	Punktbezogene Festlegungen		
81		kommunale geschützte Naturdenkmäler	gemäss Art. 17. Abs. 1) Bst. b) *Die Gemeinden legen Schutzzonen fest und erlassen Vorschriften für die für die Gemeinde wichtigen Naturdenkmäler*
89		weitere Punktbezogene Festlegungen	Punktförmige Objekte, die keiner anderen Kategorie zugewiesen werden können.

8. Thema Lärmempfindlichkeit

Die Lärmempfindlichkeitsstufen sind Flächen vom Typ Gebietseinteilung. Gebiete, die keiner Lärmempfindlichkeitsstufe zugeteilt sind, gehören zur Restfläche. Diese ist nicht Bestandteil des Perimeters der Gebietseinteilung.

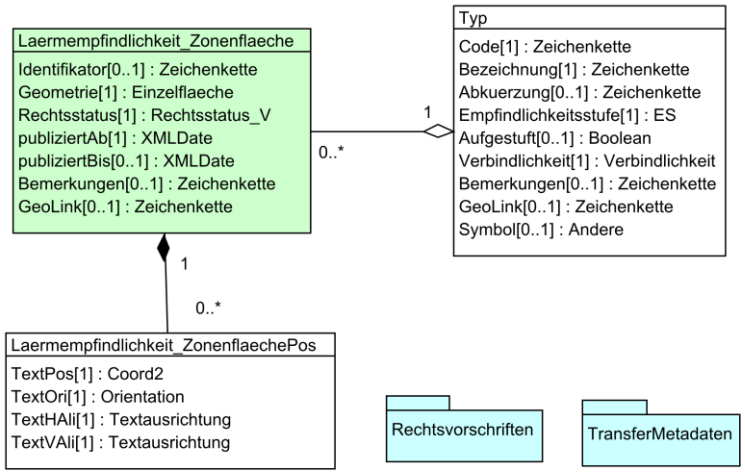

Abbildung 4 Lärmempfindlichkeit

9. Thema Planungsinstrumente

Gemäss BauG, Art. 5 werden folgende vier Planungsinstrumente definiert:

a. Richtplan
b. Bauordnung und Zonenplan
c. Überbauungsplan
d. Gestaltungsplan

Gemäss Datenmodell erfolgt die Festlegung der Planungsinstrumente-Typen gemäss der gleichen Systematik wie die Zonen von Kap.6. Die Gemeinde bezeichnet die Planungsinstrumente gemäss eigenem Bedürfnis, muss diese aber jeweils der Systematik des Landes zuordnen.

Land	**Gemeinde**
Typ_Kt	**Typ**
101 Perimeter mit Überbauungsplan und Sonder-bauvorschriften	1011 Perimeter mit Überbauungsplan und Sonderbauvorschriften
102 Perimeter mit bestehenden Gestaltungsplans- und Sonderbauvorschriften	1021 Perimeter mit bestehenden Gestal-tungsplans- und Sonderbauvorschriften
103 kommunaler Richtplanperimeter	1031 Richtplan Verkehr
..	1033 Richtplan Natur und Landschaft
109 Spezialbauvorschriften	1033 ..

Abbildung 5 Typen auf Stufe Gemeinde und Land

Bei der Zuordnung auf die Systematik des Landes ist zu beachten, dass eigentümerverbindliche Planungsinstrumente der Gemeinden nur den Planungsinstrumenten zugeordnet werden, die auch auf Stufe Land eigentümerverbindlich sind.

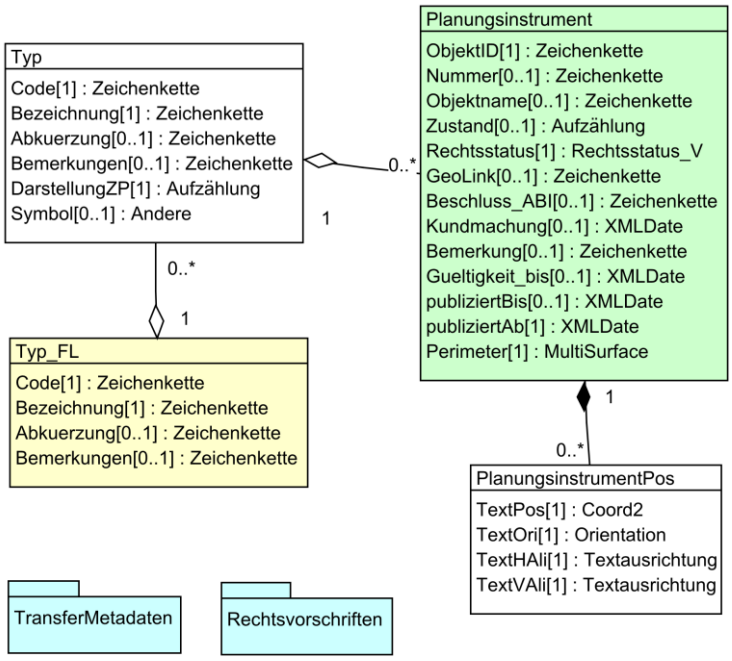

Abbildung 6 Übersicht Planungsinstrumente

Mit der Geometrie der Planungsinstrumente wird in der Regel nur dessen Perimeter erfasst. Der eigentliche Inhalt des Planungsinstruments (Plan und Sonderbauvorschrift) können als Dokumente dem Perimeter zugeordnet werden. Die Zuordnung von Dokumenten für den ÖREB-Kataster erfolgt durch das Attribut „GeoLink“. Das Thema „Rechtsvorschriften“ kann dabei im Transfer leer bleiben. Für die Archivierung der Daten soll der Geolink auswertet, in der Tabelle Dokumenten übertragen und möglichst zusammen mit den entsprechenden Dokumenten archiviert werden.

Systematik der Planungsinstrumente auf Stufe Land

Code Land	Kategorie	Typ	Bemerkung	Verbindlichkeit
	Planungsinstrumente			
101		Perimeter mit Überbauungsplan und Sonderbauvorschriften	gemäss Art. 21 BauG, und Art. 22. BauG, Abs. 2) und Art. 23. BauG extra erfassen für Grundstücksinformation – Überbauungspläne als gesamthafte Information zielführend.	Eigentümerverbindlich
102		Perimeter mit bestehenden Gestaltungsplans- und Sonderbauvorschriften	Art. 24, BauG extra erfassen für Grundstücksinformation – Gestaltungspläne als gesamthafte Information zielführend.	Eigentümerverbindlich
103		kommunaler Richtplanperimeter	gemäss Art. 20 BauG (wird nicht im ZP dargestellt) gemeindeweite Richtpläne und Teilrichtpläne	Behördenverbindlich
104		nationaler Richtplanperimeter	gemäss Art. 33 BauG (wird nicht im ZP dargestellt)	Behördenverbindlich
105		Perimeter Baulandumlegung	Art. 37 BauG (wird tlw. im ZP dargestellt)	Eigentümerverbindlich
106		Zonenplanperimeter	(wird nicht im ZP dargestellt)	Eigentümerverbindlich
107		Überbauungsrichtplanperimeter	gemäss altem BauG	Behördenverbindlich
108		Perimeter Richtplan Gewässerabstand	gemäss altem BauG	Behördenverbindlich
109		Spezialbauvorschriften	gemäss Handhabung ÖREB: Spezialbauvorschriften wurden nach dem Verfahren/als der GP/ÜP festgelegt	Eigentümerverbindlich

Für die beiden Planungsinstrumente „Zonenplan“ und „Richtplan“ kann der Perimeter erfasst und gemäss Datenmodell transferiert werde. Diese Perimeter dieser Planungsinstrumente werden naturgemäss nicht im Zonenplan dargestellt. Der Perimeter des Zonenplanes soll nur dann erfasst werden, wenn der Zonenplan nicht flächendeckend über das gesamte Gemeindegebiet definiert wurde oder aus mehreren Plänen besteht.

Für die weiteren Planungsinstrumente steht es den Gemeinden frei, in wieweit sie im Zonenplan dargestellt werden.

10. Rechtsvorschriften, Dokumente und weitere Hinweise

Die Zuordnung von Dokumenten und weiteren Hinweise für den ÖREB-Kataster erfolgt durch das Attribut „GeoLink“ auf der Tabelle „Zonenplan_Aenderung“ oder direkt bei den ÖREB-Objekten. Das Thema „Rechtsvorschriften“ kann deshalb im Transfer leer bleiben. Es wird allenfalls für die Archivierung mit den Informationen aus OEREBlex befüllt und für die Archivierung vollständig abgelegt.

11. Transfer-Metadaten

Das Thema Transfer-Metadaten beschreibt die Daten mit wichtigen Zusatzinformationen wie die zuständige Fachstelle mit URL der Homepage, die Datum des Datenstands, das Lieferdatum und weitere Bemerkungen zum Datenbestand.

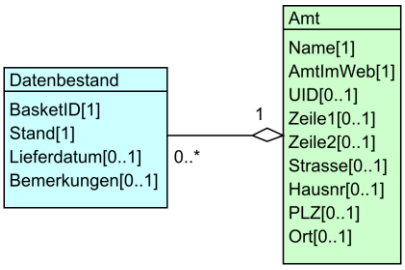

Abbildung 7 Transfer Metadaten

12. Koordinationsbedarf

Den Gemeinden steht es frei, ihre eigenen Zonentypen gemäss Bauordnung zu definieren. Trotzdem sollen neuen Zonenbezeichnungen, wenn möglich mit den anderen Gemeinden oder den Bezeichnungen auf Landesstufe abgeglichen werden. Die Landesverwaltung bzw. die Koordinationsstelle der GDI ist über Änderungen in den Typentabellen der Gemeinde zu informieren.

13. Anhänge

ANHANG A: Datenmodell Nutzungsplanung in INTERLIS2

Das Datenmodell der Nutzungsplanung ist publiziert auf dem Modell-Repository der Landesverwaltung unter

https://models.geo.llv.li/ATG/Nutzungsplanung_FL2.ili

ANHANG B Datenmodell Lärmempfindlichkeit in INTERLIS2

Das Datenmodell der Lärmempfindlichkeit ist publiziert auf dem Modell-Repository der Landesverwaltung unter

https://models.geo.llv.li/ATG/Laermempfindlichkeitsstufen_FL2.ili

ANHANG C Datenmodell Planungsinstrumente in INTERLIS2

Das Datenmodell der Planungsinstrumente ist publiziert auf dem Modell-Repository der Landesverwaltung unter

https://models.geo.llv.li/ATG/Planungsinstrumente_FL2.ili

Anhang D Filterfunktion für das ÖREB-Rahmenmodell bzw. die ÖREB-Transfermodell

Gemäss Gesetzes vom 2. März 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKG) und der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), Art. 4, legt die Regierung die minimale Informationstiefe des ÖREB-Katasters mit einem fachübergreifenden Rahmenmodell[3] fest. Im folgenden Abschnitt ist die Filterfunktion vom Datenmodell in das Rahmenmodell des ÖREB-Katasters definiert. Die Filterfunktion ist Bestandteil des Datenmodells und gilt für die ÖREB-Fachstellen als Leitfaden für die Integration in den ÖREB-Kataster.

Modell Nutzungsplanung Version 2	**Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster**
„fl.Nutzungsplanung“	LegendeEintrag.Thema
Typ.Bezeichnung	LegendeEintrag.LegendeText
Typ.Code	LegendeEintrag.ArtCode
Typ.Symbol	LegendeEintrag.Sym bol
["Zonenflächen Grundnutzung"|"Überlagernde Zonenplaninhalte"]	LegendeEintrag.SubThema
Geometrie.publiziertAb	Eigentumsbeschraenkung.publiziertAb
Geometrie.publiziertAb	Geometrie.publiziertAb
Geometrie.publiziertBis	Eigentumsbeschraenkung.publiziertBis
Geometrie.publiziertBis	Geometrie.publiziertBis
Geometrie.Rechtsstatus	Eigentumsbeschraenkung.Rechtsstatus
Geometrie.Rechtsstatus	Geometrie.Rechtsstatus
Grundnutzung Zonenflaeche.Geometrie	Geometrie.Flaeche
Ueberlagernde Festlegung.Geometrie	Geometrie.Flaeche
Linienbezogene Festlegung.Geometrie	Geometrie.Linie
Objektbezogene Festlegung.Geometrie	Geometrie.Punkt

Modell Lärmempfindlichkeitsstufen Version 2 (in Nutzungszonen)	**Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster**
„fl.Laermempfindlichkeitsstufen“	LegendeEintrag.Thema
Typ.Bezeichnung	LegendeEintrag.LegendeText
Typ.Code	LegendeEintrag.ArtCode
Typ.Symbol	LegendeEintrag.Sym bol
Laermempfindlichkeit Zonenflaeche.Geometrie	Geometrie.Flaeche
Laermempfindlichkeit Zonenflaeche.publiziertAb	Eigentumsbeschraenkung.publiziertAb
Laermempfindlichkeit Zonenflaeche.publiziertAb	Geometrie.publiziertAb
Laermempfindlichkeit Zonenflaeche.publiziertBis	Eigentumsbeschraenkung.publiziertBis
Laermempfindlichkeit Zonenflaeche.publiziertBis	Geometrie.publiziertBis
Laermempfindlichkeit Zonenflaeche.Rechtsstatus	Eigentumsbeschraenkung.Rechtsstatus
Laermempfindlichkeit Zonenflaeche.Rechtsstatus	Geometrie.Rechtsstatus

Modell Planungsinstrumente Version 2 (in Nutzungszonen)	**Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster**
„fl.UeberbauungsGestaltungsplan“	LegendeEintrag.Thema

[3] Identisch mit Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster von Swisstopo vom August 2016

Typ.Bezeichnung	LegendeEintrag.LegendeText
Typ.Code	LegendeEintrag.ArtCode
Typ.Symbol	LegendeEintrag.Symbol
Planungsinstrument.Geometrie	Geometrie.Flaeche
Planungsinstrument.publiziertAb	Eigentumsbeschraenkung.publiziertAb
Planungsinstrument.publiziertAb	Geometrie.publiziertAb
Planungsinstrument.publiziertBis	Eigentumsbeschraenkung.publiziertBis
Planungsinstrument.publiziertBis	Geometrie.publiziertBis
Planungsinstrument.Rechtsstatus	Eigentumsbeschraenkung.Rechtsstatus
Planungsinstrument.Rechtsstatus	Geometrie.Rechtsstatus

Im folgenden Abschnitt wird die Filterfunktion für gemeinsame Objekte Amt, Dokumente und DarstellungsDienst und Eigentumsbeschraenkung.Codelisten) festgelegt. Diese sind an dieser Stelle ausser für die Klasse "Amt" informativ, da die Metattribute z.B. für Dokumente direkt auf dem ÖREB-Dokumentenverwaltungssystem gehalten und entsprechenden Metainformationen von dort bezogen werden. Geodaten werden lediglich mit einem Link auf die Dokumente eingebunden. Die übrigen Attribute sind entweder konstante Werte oder von der KVS festzulegen.

Gemeinsame Attribute in allen Geodatenmodellen	**Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster**
Dokument.Typ	Dokument.Typ
Dokument.Titel	Dokument.Titel
Dokument.Abkuerzung	Dokument.Abkuerzung
Dokument.OffizielleNr	Dokument.OffizielleNr
Dokument. NurInGemeinde	Dokument.NurInGemeinde
Dokument.TextImWeb	Dokument.TextImWeb
Dokument.Dokument	Dokument.Dokument
Dokument.AuszugIndex	Dokument.AuszugIndex
Dokument. Rechtsstatus	Dokument. Rechtsstatus
Dokument.publiziertAb	Dokument.publiziertAb
Dokument.publiziertBis	Dokument.publiziertBis
Amt.Name	Amt.Name
Amt.AmtImWeb	Amt.AmtImWeb
Amt.UID	Amt.UID
Amt.Zeile1	Amt.Zeile1
Amt.Zeile2	Amt.Zeile2
Amt.Strasse	Amt.Strasse
Amt.Hausnr	Amt.Hausnr
Amt.PLZ	Amt.PLZ
Amt.Ort	Amt.Ort
z.B. „http://service.geo.llv.li/oereb/service2?SERVICE=WMS &REQUEST=GetMap&LAYERS=..“	DarstellungsDienst.VerweisWMS
z.B. „https://models.geo.llv.li/ATG/oereb/land_use_plans_codelist.xml”	LegendeEintrag.ArtCodeliste

Die Vorgaben für Layernamen richten sich nach den Konventionen des ATG. Dadurch ergibt sich folgende Strukturierung der WMS-Dienste in einzelnen Layer:

Struktur im minimalen Geodatenmodell	Layernamen der WMS-Dienste
Grundnutzung Zonenflaeche	li.oereb.grundnutzung
Ueberlagernde Zonenflaeche	li.oereb.ueberlagerungflache
Linienbezogene Festlegung	li.oereb.ueberlagerung_linie
Punktbezogene Festlegung	li.oereb.ueberlagerung_punkt
Laermempfindlichkeit Zonenflaeche	li.oereb.laerm_empfindlichkeit
Planungsinstrument	li.oereb.planungsinstrument_h

Anhang E Kurzübersicht der Änderungen der Modellvarianten V2

Folgenden Änderungen und Anpassung finden Eingang in die Modellversion 2

publiziert_bis	sämtliche ÖREB erhalten ein Attribut publiziert_bis
SURFACE anstatt AREA Zonenflächen	rechtkräftige und neue ÖREB's werden in derselben Tabelle übertragen. Die Geometrietyp der Zonenflächen muss deshalb Überlagerung en zulassen
Zonensystematik Land	Die Gefahrenzonen rot, blau+, blau und gelb werden in der Zonensystematik des Landes erweitert.
Systematik der Planungsinstrumente	Spezialbauvorschriften werden in der Systematik der Planungsinstrumenten ergänzt. Diese werden auch im ÖREB-Kataster dargestellt
Interlis Version	Neu ist ausschliesslich INTERLIL2 zugelassen.

Anhang F Erfassungsrichtlinien für die Erfassung von projektierten ÖREB's

Amt für Tiefbau und Geoinformation 15.06.2022

ÖREB-Kataster: Erfassen von Änderungen

Fall 1: Area-Geometrie wird neu erstellt

Alter Zustand	Neuer Zustand	Nachführung Bestand	Erfassung Projektierte Elemente	Bemerkung
	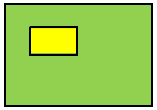	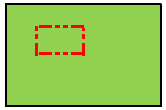 Attibutieren als #inKraft.InAufhebungsverfahren neuer Geolink erfassen	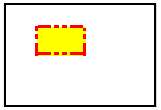 Attributieren als #AenderungOhneVorwirkung.InFestsetzungsVerfahren neuer Geolink erfassen	Geometrien müssen nach Eintritt der Rechtskraft nicht nochmal editiert werden.

Fall 2: Area-Geometrie wird aufgehoben

Alter Zustand	Neuer Zustand	Nachführung Bestand	Erfassung Projektierte Elemente	Bemerkung
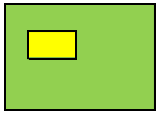		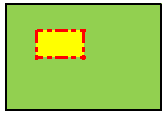 Attibutieren als #inKraft.InAufhebungsverfahren neuer Geolink erfassen	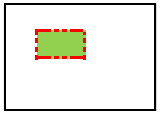 Attributieren als #AenderungOhneVorwirkung.InFestsetzungsVerfahren neuer Geolink erfassen	Geometrien müssen nach Eintritt der Rechtskraft nicht nochmal editiert werden.

Fall 3: Area-Gemetrie wird vergrössert

Alter Zustand	Neuer Zustand	Nachführung Bestand	Erfassung Projektierte Elemente	Bemerkung
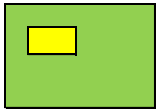	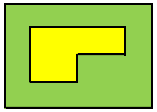	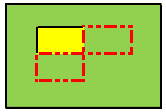 attributierenals #inKraft.InAufhebungsverfahren neuer Geolink erfassen	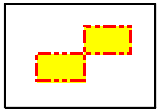 Attributieren als #AenderungOhneVorwirkung.InFestsetzungsVerfahren neuer Geolink erfassen	Geometrien müssen nach Eintritt der Rechtskraft nicht nochmal editiert werden.

Fall 4: Area-Geometrie wird verkleinert

Alter Zustand	Neuer Zustand	Nachführung Bestand	Erfassung Projektierte Elemente	Bemerkung
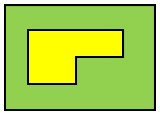	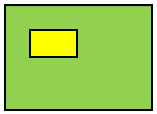	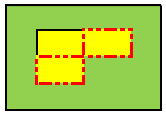 attributieren als #inKraft.InAufhebungsverfahren neuer Geolink erfassen	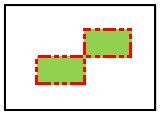 Attributieren als #AenderungOhneVorwirkung.InFestsetzungsVerfahren neuer Geolink erfassen	Geometrien müssen nach Eintritt der Rechtskraft nicht nochmal editiert werden.

Fall 5: Area-Geometrie wird verschoben

Alter Zustand	Neuer Zustand	Nachführung Bestand	Erfassung Projektierte Elemente	Bemerkung
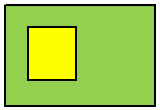	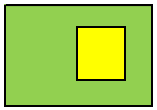	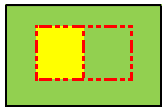 attributieren als #inKraft.InAufhebungsverfahren	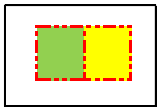 Attributieren als #AenderungOhneVorwirkung.InFestsetzungsVerfahren neuer Geolink erfassen	Geometrien müssen nach Eintritt der Rechtskraft nicht nochmal editiert werden.

Fall 6: Neues Linenobjekt hinzufügen

Alter Zustand	Neuer Zustand	Nachführung Bestand	Erfassung Projektierte Linie	Bemerkung
		keine Anpassung notwendig	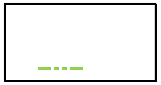 Attributieren als #AenderungOhneVorwirkung.InFestsetzungsVerfahren neuer Geolink	Geometrien müssen nach Eintritt der Rechtskraft nicht nochmal editiert werden.

Fall 7: Linenobjekt löschen

Alter Zustand	Neuer Zustand	Nachführung Bestand	Erfassung Projektierte Linie	Bemerkung
		attributierenals #inKraft.InAufhebungsverfahren	keine Erfassung notwendig	Geometrien müssen nach Eintritt der Rechtskraft nicht nochmal editiert werden.

Fall 8: Linenobjekt modifizieren

Alter Zustand	Neuer Zustand	Nachführung Bestand	Erfassung Projektierte Linie	Bemerkung
		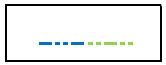 attributieren als #inKraft.InAufhebungsverfahren	Attributieren als #AenderungOhneVorwirkung.InFestsetzungsVerfahren neuer Geolink	Geometrien müssen nach Eintritt der Rechtskraft nicht nochmal editiert werden.